

S4 S Satzungsänderungsantrag Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesfinanzrat

Beschlussdatum: 31.08.2024

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen der Beitrags- und
2 Kassenordnung:
- 3 1. § 7 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung
- 4 „Von der staatlichen Grundfinanzierung, die der Landesverband sowohl vom
5 Bundesverband als auch vom Land Schleswig-Holstein erhält, werden ALT "36,5%"/
6 NEU "30 %" an die Kreisverbände verteilt. [...]"
- 7 2. § 4 Abs. 2 Beitragsanteile
- 8 „Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den
9 Bundesverband und den Landesverband ab. Der Beitragsanteil für den Landesverband
10 hat die gleiche Fälligkeit wie der für den Bundesverband und beläuft sich auf
11 ALT: "die Hälfte"/ NEU "zwei-Drittel" davon.“
- 12 Die Änderung des Beitragsanteils wird zum 01.01.2026 wirksam.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

- 13 Der Landesfinanzrat schlägt folgende Änderungen in der Beitrags- und
14 Kassenordnung vor:
- 15 1. Verteilung der staatlichen Gelder (§ 7):
16 Vom Staat bekommt der Landesverband Geld. Bisher wurden 36,5 % dieses
17 Geldes an die Kreisverbände weitergegeben. Jetzt sollen nur noch 30 %
18 weitergegeben werden.
- 19 2. Beitragsanteile (§ 4 Abs. 2):
20 Die Kreisverbände geben Geld an den Bundesverband und den Landesverband
21 weiter. Bisher war der Anteil für den Landesverband halb so groß wie der
22 Anteil für den Bundesverband. Jetzt soll der Anteil für den Landesverband
23 zwei Drittel so groß sein wie der für den Bundesverband.
- 24 Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 25 Hinweis: Teile dieses Antrags wurden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI)
26 formuliert.

Begründung

erfolgt mündlich

Beschlussvorlage Änderung Beitrags und Kassenordnung

Antrag:

Der Landesfinanzrat beantragt folgende Änderungen der Beitrags- und Kassenordnung:

1. § 7 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

„Von der staatlichen Grundfinanzierung, die der Landesverband sowohl vom Bundesverband als auch vom Land Schleswig-Holstein erhält, werden 36,530 % an die Kreisverbände verteilt. [...]“

2. § 4 Abs. 2 Beitragsanteile

„Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an ~~den Bundesverband und~~ den Landesverband ab. Der Beitragsanteil für den Landesverband hat die gleiche Fälligkeit wie der des Landesverbands für den Bundesverband und beläuft sich auf ~~die Hälfte~~ das 1,5-fache davon. Ab dem 01.01.2026 beläuft sich der Beitragsanteil für den Landesverband auf das 1,67-fache des Beitragsanteils für den Bundesverband.“

Antrag in leichter Sprache:

Der Landesfinanzrat schlägt folgende Änderungen in der Beitrags- und Kassenordnung vor:

1. Verteilung der staatlichen Gelder (§ 7):

Vom Staat bekommt der Landesverband Geld. Bisher wurden 36,5 % dieses Geldes an die Kreisverbände weitergegeben. Jetzt sollen nur noch 30 % weitergegeben werden.

2. Beitragsanteile (§ 4 Abs. 2):

Die Kreisverbände geben Geld an den Landesverband weiter. Der Landesverband gibt Geld an den Bundesverband weiter. Bisher war der Anteil für den Landesverband 1,5-mal so groß wie der Anteil an den Bundesverband. Jetzt soll der Anteil für den Landesverband 1,67-mal so groß sein wie der für den Bundesverband.

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis: Teile dieses Antrags wurden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI) formuliert.

Begründung:

Erfolgt mündlich